

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 437/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 438/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 439/91 der Kommission vom 25. Februar 1991 zur Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in das am 31. Dezember 1987 geltende Schema des Gemeinsamen Zolltarifs 5**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 440/91 der Kommission vom 25. Februar 1991 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur 7**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 441/91 der Kommission vom 25. Februar 1991 zur Einreihung von bestimmten Waren in die KN-Codes 1704 10 19, 1704 10 99 und 9502 10 10 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1287/83 9**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 442/91 der Kommission vom 25. Februar 1991 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur 11**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 443/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 über die für bestimmte Erzeugnisse gemäß Artikel 259 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals erteilten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 444/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 16
- Verordnung (EWG) Nr. 445/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 19
- Verordnung (EWG) Nr. 446/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 22

Verordnung (EWG) Nr. 447/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	26
Verordnung (EWG) Nr. 448/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Änderung des bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	30
Verordnung (EWG) Nr. 449/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	31
Verordnung (EWG) Nr. 450/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	33
Verordnung (EWG) Nr. 451/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	35
Verordnung (EWG) Nr. 452/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	38
Verordnung (EWG) Nr. 453/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	41
Verordnung (EWG) Nr. 454/91 der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	46

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/100/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 1991 zur Genehmigung des deutschen Programms für allgemeine landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen in Baden-Württemberg
- 48

91/101/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 1991 bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)
- 49

91/102/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 18. Februar 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/272/EWG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten
- 50

91/103/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 18. Februar 1991 zur Änderung der Richtlinie 86/547/EWG zur Änderung des Anhangs III B der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten
- 51

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 437/91 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 1991
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 322/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Februar 1991 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 322/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
 nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	140,26 ^(?) ^(?)
0712 90 19	140,26 ^(?) ^(?)
1001 10 10	200,06 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	200,06 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	192,10
1001 90 99	192,10
1002 00 00	158,20 ⁽⁶⁾
1003 00 10	159,49
1003 00 90	159,49
1004 00 10	147,90
1004 00 90	147,90
1005 10 90	140,26 ^(?) ^(?)
1005 90 00	140,26 ^(?) ^(?)
1007 00 90	147,24 ⁽⁴⁾
1008 10 00	65,16
1008 20 00	135,64 ⁽⁴⁾
1008 30 00	74,42 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	74,42
1101 00 00	283,13 ⁽⁸⁾
1102 10 00	235,67 ⁽⁸⁾
1103 11 10	323,54 ⁽⁸⁾
1103 11 90	304,51 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 438/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Februar 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0	0	3,98
0712 90 19	0	0	0	3,98
1001 10 10	0	0	0	1,20
1001 10 90	0	0	0	1,20
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	3,98
1005 90 00	0	0	0	3,98
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0 /
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 439/91 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1991

zur Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in das am
31. Dezember 1987 geltende Schema des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/91⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, aufge-
hoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wurde
das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Grund-
lage des Abkommens über das Zolltarifschema für die
Einreihung der Waren in die Zolltarife vom 15.
Dezember 1950 erstellt.Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des
Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen
Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs
erforderlichen Maßnahmen⁽⁴⁾, aufgehoben durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, hat die Kommissionmehrere Verordnungen zur Einreihung von Waren in das
Schema des Gemeinsamen Zolltarifs erlassen.Einige dieser Verordnungen sind insbesondere aufgrund
der Änderungen infolge der Ablösung des auf dem
Abkommen vom 15. Dezember 1950 beruhenden
Gemeinsamen Zolltarifs durch die Kombinierte Nomen-
klatur gegenstandslos geworden. Aus Gründen der Klar-
heit und der Rechtssicherheit ist eine förmliche Aufhe-
bung dieser Verordnungen angezeigt.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Verordnungen werden
aufgehoben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

ANHANG

1. Verordnung (EWG) Nr. 2622/78 der Kommission ⁽¹⁾
2. Verordnung (EWG) Nr. 341/81 der Kommission ⁽²⁾
3. Verordnung (EWG) Nr. 3414/85 der Kommission ⁽³⁾
4. Verordnung (EWG) Nr. 1285/80 der Kommission ⁽⁴⁾
5. Verordnung (EWG) Nr. 1286/80 der Kommission ⁽⁵⁾
6. Verordnung (EWG) Nr. 300/81 der Kommission ⁽⁶⁾
7. Verordnung (EWG) Nr. 3225/84 der Kommission ⁽⁷⁾
8. Verordnung (EWG) Nr. 663/69 der Kommission ⁽⁸⁾
9. Verordnung (EWG) Nr. 1536/83 der Kommission ⁽⁹⁾
10. Verordnung (EWG) Nr. 495/69 der Kommission ⁽¹⁰⁾
11. Verordnung (EWG) Nr. 1387/83 der Kommission ⁽¹¹⁾
12. Verordnung (EWG) Nr. 803/80 der Kommission ⁽¹²⁾
13. Verordnung (EWG) Nr. 496/69 der Kommission ⁽¹³⁾
14. Verordnung (EWG) Nr. 241/70 der Kommission ⁽¹⁴⁾
15. Verordnung (EWG) Nr. 107/70 der Kommission ⁽¹⁵⁾
16. Verordnung (EWG) Nr. 1688/78 der Kommission ⁽¹⁶⁾
17. Verordnung (EWG) Nr. 498/83 der Kommission ⁽¹⁷⁾
18. Verordnung (EWG) Nr. 1386/83 der Kommission ⁽¹⁸⁾
19. Verordnung (EWG) Nr. 3616/83 der Kommission ⁽¹⁹⁾
20. Verordnung (EWG) Nr. 1668/85 der Kommission ⁽²⁰⁾
21. Verordnung (EWG) Nr. 1434/69 der Kommission ⁽²¹⁾
22. Verordnung (EWG) Nr. 954/70 der Kommission ⁽²²⁾
23. Verordnung (EWG) Nr. 1352/76 der Kommission ⁽²³⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 10. 11. 1978, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 324 vom 5. 12. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1980, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1980, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1981, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 86 vom 10. 4. 1969, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1983, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 67 vom 19. 3. 1969, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 45.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 55.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 19. 3. 1969, S. 7.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1970, S. 6.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1970, S. 9.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 194 vom 19. 7. 1978, S. 5.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1983, S. 11.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 44.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 20.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985, S. 30.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 25. 7. 1969, S. 19.

⁽²²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 15.

⁽²³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 12. 6. 1976, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 440/91 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1991

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/91⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1991

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Tiefgefrorener fertiger Teig, hauptsächlich aus Weizenmehl, mit Zusatz von Margarine, Fett, Wasser, Hefe, Eiern, mit einer Füllung aus Marzipan, Zucker, Maisstärke, Wasser und Margarine.</p> <p>Die in bestimmte Form gebrachte Ware ist nach dem Auftauen backfertig.</p>	1901 20 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 1901 und 1901 20 00 (siehe auch die Erläuterungen zur KN, Codes 1901 20 00 und 1905).
<p>2. Erzeugnis in Pulverform, bestehend zu 30 % aus Natriumcaseinat, zu 69 % aus Magermilch und zu 1 % aus hydrolysiertem pflanzlichem Öl, mit folgenden analytischen Angaben (in GHT):</p> <p>Proteine 50,5 Lactose 34,6 Asche 7,4 Milchfette 1,5 Hydrolysiertes pflanzliches Öl 1,0 Feuchtigkeit 5</p>	1901 90 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 1901, 1901 90 und 1901 90 90.</p> <p>Wegen des Gehalts an hydrolysiertem pflanzlichem Öl und Natriumcaseinat ist Kapitel 4 auszuschließen.</p>
<p>3. Zubereitung in Form von Gelatinekapseln in Aufmachung für den Einzelverkauf. Jede Kapsel enthält 1 222 mg Lecithin sowie 28 mg Glycerin.</p>	2106 90 91	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 Buchstabe a) zu Kapitel 30 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 91.</p> <p>Diese Ware, die zu prophylaktischen oder therapeutischen Zwecken nicht geeignet ist, ist als Ergänzungsmittel im Sinne der Erläuterungen zum Harmonisierten System, Position 2106, anzusehen.</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 441/91 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1991

**zur Einreihung von bestimmten Waren in die KN-Codes 1704 10 19, 1704 10 99
und 9502 10 10 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1287/83**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/91⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnunggenannten Waren dem in Spalte 2 angegebenen
KN-Code zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.Die vorliegende Verordnung betrifft auch die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1287/83 der Kommission⁽³⁾
erfaßten Waren. Diese letztgenannte Verordnung ist daher
aufzuheben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1287/83 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 26. 5. 1983, S. 11.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Kunststoffpuppen mit beweglichen Gliedmaßen, 140 mm groß, deren Oberkörper aus durchsichtigem Kunststoff besteht und mit etwa 10 g kleinen Saccharose enthaltenden Kaugummibonbons gefüllt ist, die durch eine Öffnung unter der Gürtelschnalle der Puppe entnommen werden können.	1704 10 19 Kaugummi- 1704 10 99 bonbons 9502 10 10 Puppen	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 5 Buchstabe b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 1704, 1704 10, 1704 10 19, 1704 10 99 (je nach Saccharosegehalt), 9502, 9502 10 und 9502 10 10. Diese Puppen stellen keine übliche Verpackung für Kaugummis dar, sie sind daher getrennt einzureihen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 442/91 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1991

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/91⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung

genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, zwar unter Anwendung
der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat für die Erzeug-
nisse Nr. 1 und 4 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen für die Erzeugnisse Nr. 2, 3 und 5 der beige-
fügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Nadelhölzer, quer zur Faserrichtung abgelängt, deren konisch gewachsener Durchmesser über die gesamte Länge auf einen gleichbleibenden Durchmesser gefräst und bei denen ein Ende zugespitzt worden ist, zur Verwendung bei der Gartengestaltung, zum Bau von Gartenzäunen, Einfassungen, Sichtschutzwänden usw.	4407 10 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4407, 4407 10 und 4407 10 99. Die Ware kann nicht in die folgenden Positionen eingereiht werden : 4403 oder 4404, weil sie gefräst, 4409, weil sie nicht profiliert, und 4421, weil sie nicht ausreichend bearbeitet wurde.
2. Zusammenklappbare Palettenaufsetzrahmen, bestehend aus vier Stücken Holz (2 × 2 Stücke gleicher Länge), die an den Kanten mit Scharnieren versehen sind, so daß ein Rahmen gebildet wird, der auf Paletten aufgesetzt werden kann (siehe Foto Fall 2) (1).	4421 90 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4421, 4421 90 und 4421 90 99. Die Ware muß als Teil einer Palette betrachtet werden, die nicht in die Position 4415 eingereiht werden darf (siehe Erläuterungen (HS) zu Position 4415 Absatz III und zu Position 4421 Absatz 2).
3. Kranzförmiger Artikel, bestehend aus ganzen Weidenzweigen, teilweise verziert mit künstlichen Blumen und künstlichem Blattwerk, Bändern und kleinen Tierfiguren (z. B. Schmetterlingen und Küken) (siehe Foto Fall 3) (1).	4602 10 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 Buchstabe b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 6 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 4602, 4602 10 und 4602 10 91. Der Kranz aus Weidenzweigen verleiht der Ware ihren wesentlichen Charakter.
4. Tragbare Sende- und Empfangsgeräte aus Kunststoff (sogenannte Walkie-Talkies), auch mit einem Morsesystem, mit Batterien, mit einer maximalen Ausgangsleistung von 5 Milliwatt ERP (Effective Radiated Power), ohne Rauschunterdrückung, Kanalwähler und ohne Voltmeter.	9503 90 31	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 31. Diese Geräte werden nicht vom KN-Code 8525 20 90 erfaßt, weil sie eine maximale Ausgangsleistung von 5 Milliwatt ERP nicht überschreiten und weder Schalter zur Rauschunterdrückung und Kanalwahl noch Voltmeter haben. Sie sind als Spielzeug einzureihen.
5. Ware in Form eines Vogelnestes aus geflochtenen Weidenzweigen, verziert mit sechs Kükenfiguren, künstlichen Blumen und künstlichem Blattwerk (siehe Foto Fall 5) (1).	9505 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9505, 9505 90 und 9505 90 00. Die Ware dient als Dekorationsartikel, bei dem das Vorhandensein der Küken eindeutig die Verbindung zum Osterfest herstellt.

(1) Die Fotos dienen nur zur Illustration.

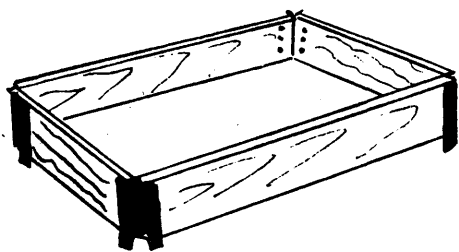


Foto Fall 2



Foto Fall 3

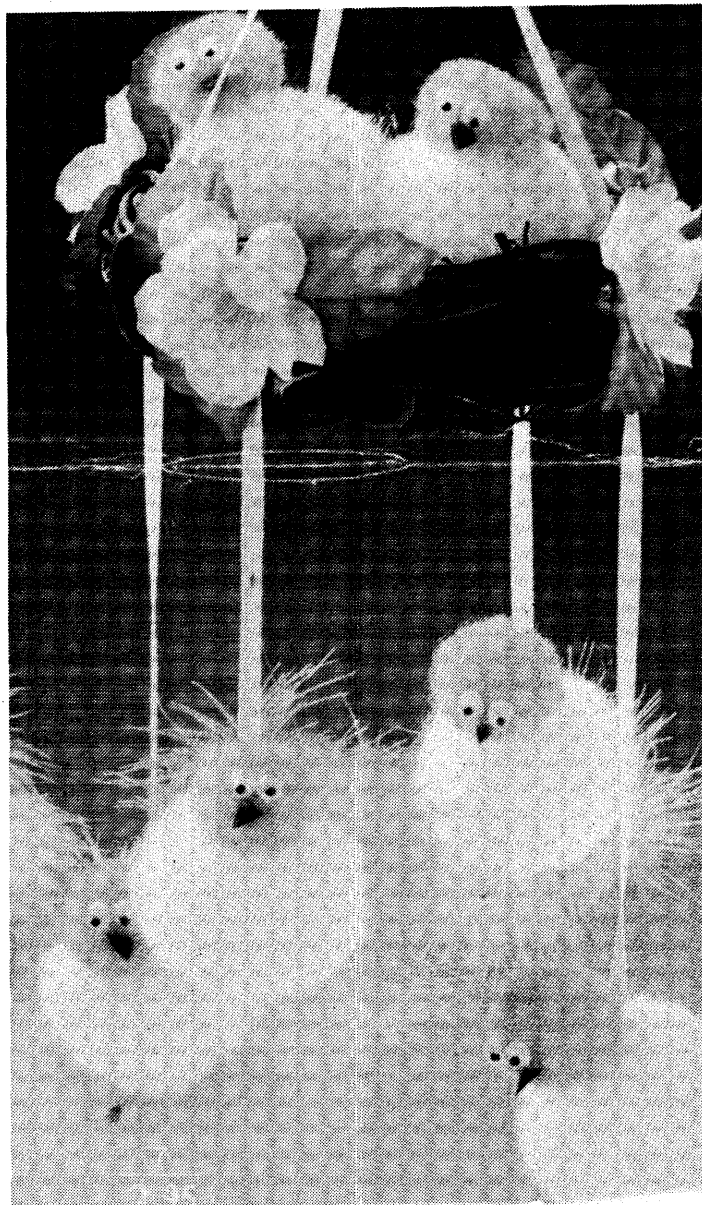


Foto Fall 5

VERORDNUNG (EWG) Nr. 443/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

über die für bestimmte Erzeugnisse gemäß Artikel 259 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals erteilten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/90 ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Ende der ersten Übergangsstufe, d. h. bis zum 31. Dezember 1990, mußten im Handel zwischen der

Zehnergemeinschaft und Portugal bzw. zwischen Spanien und Portugal für Erzeugnisse, die in Artikel 259 der Beitrittsakte genannt sind und den vorstehenden Verordnungen unterliegen, Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen vorgelegt werden. Ab Beginn der zweiten Übergangsstufe sind diese Licenzen nicht mehr erforderlich.

Gemäß den angeführten Verordnungen sind die Verpflichtungen einzuhalten, die an die für die betreffenden Erzeugnisse erteilten und über den 31. Dezember 1990 hinaus gültigen Licenzen geknüpft sind. Anderenfalls wird die geleistete Sicherheit einbehalten. Da diese Verpflichtungen jedoch gegenstandslos geworden sind, sollten sie aufgehoben und die geleisteten Sicherheiten freigegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sicherheiten für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie für Vorausfestsetzungsbescheinigungen,

- die für den Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal bzw. zwischen Spanien und Portugal mit den Erzeugnissen der Verordnungen (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 1418/76 und (EWG) Nr. 822/87 erteilt wurden,
- die für die Einfuhr nach oder die Ausfuhr aus Portugal bestimmt sind,
- die am 1. Januar 1991 noch gültig waren und
- bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder erst teilweise verwendet wurden,

werden auf Antrag freigegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1990, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 444/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist auf die in Anhang II in den KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung anwendbar.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 entspricht die Abschöpfung bei halben und ganzen Tierkörpern, frisch oder gefroren, dem Unterschied zwischen dem je nach Jahreszeit festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1990 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1248/89 des Rates ⁽³⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bei frischem und gekühltem Schaffleisch, der Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 ⁽⁵⁾, ergeben sich die Angebotspreise frei

Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von den Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für die lebenden Tiere der KN-Codes 0104 10 90 und 0104 20 90 sowie für das in Anhang II aufgeführte Fleisch der KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31, 0204 50 39, 0210 90 11 und 0210 90 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Abschöpfung gleich der für Tierkörper festgelegten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschalkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Es müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91 ⁽⁷⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Schafe und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 9 vom 4. bis 10. März 1991	Woche Nr. 10 vom 11. bis 17. März 1991	Woche Nr. 11 vom 18. bis 24. März 1991	Woche Nr. 12 vom 25. bis 31. März 1991
0104 10 90 (1)	117,853	119,004	119,709	119,709
0104 20 90 (1)	117,853	119,004	119,709	119,709
0204 10 00 (2)	250,750	253,200	254,700	254,700
0204 21 00 (2)	250,750	253,200	254,700	254,700
0204 22 10 (2)	175,525	177,240	178,290	178,290
0204 22 30 (2)	275,825	278,520	280,170	280,170
0204 22 50 (2)	325,975	329,160	331,110	331,110
0204 22 90 (2)	325,975	329,160	331,110	331,110
0204 23 00 (2)	456,365	460,824	463,554	463,554
0204 50 11 (2)	250,750	253,200	254,700	254,700
0204 50 13 (2)	175,525	177,240	178,290	178,290
0204 50 15 (2)	275,825	278,520	280,170	280,170
0204 50 19 (2)	325,975	329,160	331,110	331,110
0204 50 31 (2)	325,975	329,160	331,110	331,110
0204 50 39 (2)	456,365	460,824	463,554	463,554
0210 90 11 (2)	325,975	329,160	331,110	331,110
0210 90 19 (2)	456,365	460,824	463,554	463,554

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 1373/90 des Rates, (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 1249/90, (EWG) Nr. 1580/90 und (EWG) Nr. 2085/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 445/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang II, KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79, genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1990 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1248/89 des Rates⁽³⁾ festgesetzt. Der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannte Koeffizient wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽⁵⁾, festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere

unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von diesen Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang II aufgeführtes Fleisch der KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschalkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁷⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 9 vom 4. bis 10. März 1991	Woche Nr. 10 vom 11. bis 17. März 1991	Woche Nr. 11 vom 18. bis 24. März 1991	Woche Nr. 12 vom 25. bis 31. März 1991
0204 30 00	227,063	228,900	230,025	230,025
0204 41 00	227,063	228,900	230,025	230,025
0204 42 10	158,944	160,230	161,018	161,018
0204 42 30	249,769	251,790	253,028	253,028
0204 42 50	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 42 90	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 43 00	413,255	416,598	418,646	418,646
0204 50 51	227,063	228,900	230,025	230,025
0204 50 53	158,944	160,230	161,018	161,018
0204 50 55	249,769	251,790	253,028	253,028
0204 50 59	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 50 71	295,182	297,570	299,033	299,033
0204 50 79	413,255	416,598	418,646	418,646

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 446/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 10,
0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19 festgestellt
wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und
Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch
einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrie-
renden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berück-
sichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orien-
tierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang
Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der
Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu
verringerten Preise und Beträge⁽⁶⁾ verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festge-

stellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1991 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (*)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	25,286	(¹) 124,192
0102 90 31	21,788	(¹) 25,286	(¹) 124,192
0102 90 33	—	25,286	(¹) 124,192
0102 90 35	21,788	25,286	(¹) 124,192
0102 90 37	21,788	25,286	(¹) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	48,044	(¹) 235,964
0201 10 90	41,397	48,044	(¹) 235,964
0201 20 21	—	48,044	(¹) 235,964
0201 20 29	41,397	48,044	(¹) 235,964
0201 20 31	—	38,435	(¹) 188,771
0201 20 39	33,118	38,435	(¹) 188,771
0201 20 51	49,677	57,653	(¹) 283,157
0201 20 59	49,677	57,653	(¹) 283,157
0201 20 90	—	72,066	(¹) 353,946
0201 30 00	—	82,433	(¹) 404,864
0206 10 95	—	82,433	(¹) 404,864
0210 20 10	—	72,066	353,946
0210 20 90	—	82,433	404,864
0210 90 41	—	82,433	404,864
0210 90 90	—	82,433	404,864
1602 50 10	—	82,433	404,864
1602 90 61	—	82,433	404,864

(¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 447/91 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, wurde der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über

dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringerten Preise und Beträge⁽⁶⁾ verringert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten fest-

gestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(¹) 208,791
0202 20 10	(¹) 208,791
0202 20 30	(¹) 167,033
0202 20 50	(¹) 260,989
0202 20 90	(¹) 313,187
0202 30 10	(¹) 260,989
0202 30 50	(¹) 260,989
0202 30 90	(¹) 359,121
0206 29 91	(¹) 359,121

(¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 448/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Änderung des bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu
erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 351/91 der Kommission
⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 408/91⁽⁴⁾,
ist ein bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemein-
schaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt
worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur
Änderung des bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien
mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnerge-
meinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
351/91 genannte Betrag von 53,49 ECU wird durch den
Betrag von 70,86 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1991, S. 26.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1991, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 449/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3608/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/91⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Februar 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 26. 2. 1991, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	41,15 ⁽¹⁾
1701 11 90	41,15 ⁽¹⁾
1701 12 10	41,15 ⁽¹⁾
1701 12 90	41,15 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,31
1701 99 10	45,31
1701 99 90	45,31 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 450/91 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 1991
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 205/91 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 436/91⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Februar 1991 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 205/91 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 51 vom 26. 2. 1991, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
2302 10 10	69,17	75,17
2302 10 90	148,22	154,22
2302 20 10	69,17	75,17
2302 20 90	148,22	154,22
2302 30 10	69,17	75,17
2302 30 90	148,22	154,22
2302 40 10	69,17	75,17
2302 40 90	148,22	154,22

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 451/91 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 1991
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 354/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
 Nr. 3866/90 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 429/91⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 3866/90 genannten Modalitäten auf die Angaben,
 über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
 daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
 zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
 Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1991, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 80.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1991, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	—
— Portugal	27,948	27,976	27,984	27,972	27,964	—
— Andere Mitgliedstaaten	20,978	21,006	21,014	21,002	20,994	—
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	49,39	49,45	49,47	49,44	49,42	—
— Niederlande (hfl)	55,65	55,72	55,74	55,71	55,69	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 018,61	1 019,97	1 020,36	1 019,78	1 019,39	—
— Frankreich (ffrs)	165,63	165,86	165,92	165,82	165,76	—
— Dänemark (dkr)	188,38	188,63	188,70	188,60	188,52	—
— Irland (Ir £)	18,435	18,460	18,467	18,456	18,449	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,065	16,082	16,084	16,058	16,051	—
— Italien (Lit)	36 952	37 001	37 015	36 994	36 980	—
— Griechenland (Dr)	4 298,53	4 275,97	4 232,96	4 183,50	4 181,43	—
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—
— Portugal (Esc)	5 842,24	5 848,27	5 846,27	5 833,05	5 831,38	—

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,288	1,316	1,324	1,312	1,304	—
— Portugal	30,448	30,476	30,484	30,472	30,464	—
— Andere Mitgliedstaaten	23,478	23,506	23,514	23,502	23,494	—
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	55,27	55,34	55,36	55,33	55,31	—
— Niederlande (hfl)	62,28	62,35	62,37	62,34	62,32	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 140,00	1 141,36	1 141,75	1 141,17	1 140,78	—
— Frankreich (ffrs)	185,37	185,59	185,66	185,56	185,50	—
— Dänemark (dkr)	210,83	211,08	211,15	211,05	210,97	—
— Irland (Ir £)	20,632	20,657	20,664	20,653	20,646	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,014	18,031	18,032	18,007	18,000	—
— Italien (Lit)	41 355	41 405	41 419	41 398	41 384	—
— Griechenland (Dr)	4 855,79	4 833,23	4 790,22	4 740,76	4 738,69	—
— Spanien (Pta)	286,05	291,53	291,10	283,47	282,28	—
— Portugal (Esc)	6 363,93	6 369,96	6 367,96	6 354,74	6 353,07	—

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	30,829	30,685	30,703	31,202	30,893
— Portugal	39,738	39,603	39,627	40,123	39,819
— Andere Mitgliedstaaten	27,498	27,363	27,387	27,883	27,579
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (¹):					
— Deutschland (DM)	64,74	64,42	64,47	65,64	64,93
— Niederlande (hfl)	72,94	72,58	72,65	73,96	73,15
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 335,20	1 328,65	1 329,81	1 353,90	1 339,13
— Frankreich (ffrs)	217,11	216,05	216,24	220,15	217,75
— Dänemark (dkr)	246,93	245,72	245,93	250,39	247,66
— Irland (Ir £)	24,165	24,046	24,067	24,503	24,236
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	21,134	21,019	21,032	21,412	21,168
— Italien (Lit)	48 436	48 199	48 241	49 115	48 579
— Griechenland (Dr)	5 732,76	5 666,32	5 623,44	5 701,47	5 622,68
— Portugal (Esc)	8 302,51	8 274,69	8 276,00	8 368,75	8 305,22
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 789,62	4 770,07	4 771,80	4 840,88	4 795,08
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 844,00	4 825,73	4 828,37	4 897,17	4 852,20

(¹) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
DM	2,047880	2,045480	2,043040	2,040820	2,040820	—
hfl	2,306230	2,303650	2,301080	2,298490	2,298490	—
bfrs/lfrs	42,151400	42,119899	42,082300	42,051400	42,051400	—
ffrs	6,977200	6,971890	6,966610	6,963090	6,963090	—
dkr	7,874260	7,871280	7,868770	7,867800	7,867800	—
Ir £	0,768798	0,768946	0,769497	0,769593	0,769593	—
£ Stg	0,704299	0,705880	0,707297	0,708531	0,708531	—
Lit	1 539,50	1 541,55	1 544,16	1 546,11	1 546,11	—
Dr	219,36600	222,14300	224,89100	227,63600	227,63600	—
Esc	180,19000	180,69300	181,35600	182,08700	182,08700	—
Pta	128,09500	128,48600	128,88700	129,24900	129,24900	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 452/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 4. Februar 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiensfähig erklärt worden sind, in der am 4. Februar 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 4. Februar 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 102,049 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 4. Februar 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Februar 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	47,963	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	102,049	0
0204 21 00	102,049	0
0204 50 11		0
0204 22 10	71,434	
0204 22 30	112,254	
0204 22 50	132,664	
0204 22 90	132,664	
0204 23 00	185,729	
0204 30 00	76,537	
0204 41 00	76,537	
0204 42 10	53,576	
0204 42 30	84,191	
0204 42 50	99,498	
0204 42 90	99,498	
0204 43 00	139,297	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	132,664	
0210 90 19	185,729	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	132,664	
— ohne Knochen	185,729	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 453/91 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverar-
 beitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in
 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der
 Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswir-
 kung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden
 Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeug-
 nisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
 lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
 Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durch-
 schnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25
 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu
 erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser
 Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat
 geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grund-
 erzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des
 Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-
 lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der
 Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht
 Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz
 dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der
 Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten
 der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von
 Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die
 Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse
 sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach
 Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend
 genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip
 einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das
 betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung
 vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorste-
 hend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als
 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses
 abweicht.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Die bei der Einfuhr
 der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeug-
 nisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich
 um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge
 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der
 Kommission⁽⁹⁾ festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
 beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
 (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
 Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
 Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
 (ÜLG)⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 297/91⁽¹¹⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
 vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20.
 Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöp-
 fungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung
 in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹²⁾ sieht vor, daß
 die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene
 Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes
 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge
 um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90 ⁽²⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽⁴⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
0714 10 10 (1)	160,44	167,09
0714 10 91	164,07 (2) (7)	164,07
0714 10 99	162,26	167,09
0714 90 11	164,07 (2) (7)	164,07
0714 90 19	162,26 (2)	167,09
1102 20 10	258,88	264,92
1102 20 90	146,70	149,72
1102 30 00	188,67	191,69
1102 90 10	295,33	301,37
1102 90 30	271,87	277,91
1102 90 90	154,19	157,21
1103 12 00	271,87	277,91
1103 13 11	258,88	264,92
1103 13 19	258,88	264,92
1103 13 90	146,70	149,72
1103 14 00	188,67	191,69
1103 19 10	290,32	296,36
1103 19 30	295,33	301,37
1103 19 90	154,19	157,21
1103 21 00	355,27	361,31
1103 29 10	290,32	296,36
1103 29 20	295,33	301,37
1103 29 30	271,87	277,91
1103 29 40	258,88	264,92
1103 29 50	188,67	191,69
1103 29 90	154,19	157,21
1104 11 10	167,35	170,37
1104 11 90	328,14	334,18
1104 12 10	154,06	157,08
1104 12 90	302,08	308,12
1104 19 10	355,27	361,31
1104 19 30	290,32	296,36
1104 19 50	258,88	264,92
1104 19 91	320,38	326,42
1104 19 99	272,11	278,15
1104 21 10	262,51	265,53
1104 21 30	262,51	265,53
1104 21 50	410,18	416,22
1104 21 90	167,35	170,37
1104 22 10 10 (*)	154,06	157,08
1104 22 10 90 (2)	271,87	274,89
1104 22 30	271,87	274,89
1104 22 50	241,66	244,68
1104 22 90	154,06	157,08
1104 23 10	230,11	233,13
1104 23 30	230,11	233,13

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) (°)
1104 23 90	146,70	149,72
1104 29 11	262,50	265,52
1104 29 15	214,52	217,54
1104 29 19	241,87	244,89
1104 29 31	315,79	318,81
1104 29 35	258,06	261,08
1104 29 39	241,87	244,89
1104 29 91	201,32	204,34
1104 29 95	164,52	167,54
1104 29 99	154,19	157,21
1104 30 10	148,03	154,07
1104 30 90	107,87	113,91
1106 20 10	160,44 (°)	167,09
1106 20 91	227,92 (°)	252,10
1106 20 99	227,92 (°)	252,10
1107 10 11	351,32	362,20
1107 10 19	262,50	273,38
1107 10 91	292,04	302,92 (°)
1107 10 99	218,21	229,09
1107 20 00	254,31	265,19 (°)
1108 11 00	434,21	454,76
1108 12 00	231,55	252,10
1108 13 00	231,55	252,10 (°)
1108 14 00	115,77	252,10
1108 19 10	270,54	301,37
1108 19 90	115,77 (°)	252,10
1109 00 00	789,48	970,82
1702 30 51	302,02	398,74
1702 30 59	231,55	298,04
1702 30 91	302,02	398,74
1702 30 99	231,55	298,04
1702 40 90	231,55	298,04
1702 90 50	231,55	298,04
1702 90 75	316,40	413,12
1702 90 79	220,04	286,53
2106 90 55	231,55	298,04
2302 10 10	70,74	76,74
2302 10 90	151,58	157,58
2302 20 10	70,74	76,74
2302 20 90	151,58	157,58
2302 30 10	70,74	76,74
2302 30 90	151,58	157,58
2302 40 10	70,74	76,74
2302 40 90	151,58	157,58
2303 10 11	287,64	468,98

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (4) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (5) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (6) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 454/91 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
Grunderzeugnisse berichtet wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in
Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in
Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen
zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁵⁾
festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-

beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
(EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
(ÜLG)⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
297/91⁽⁷⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser
Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung
(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) (1)
2309 10 11	23,01	33,89
2309 10 13	678,68	689,56
2309 10 31	71,91	82,79
2309 10 33	727,58	738,46
2309 10 51	143,82	154,70
2309 10 53	799,49	810,37
2309 90 31	23,01	33,89
2309 90 33	678,68	689,56
2309 90 41	71,91	82,79
2309 90 43	727,58	738,46
2309 90 51	143,82	154,70
2309 90 53	799,49	810,37

(1) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1991

zur Genehmigung des deutschen Programms für allgemeine landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen in Baden-Württemberg

(91/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates
vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender
landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der
Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirt-
schaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1279/90⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat der Kommission am 18. September 1990
seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für allgemeine
landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen in Baden-
Württemberg aufzulegen. Die deutschen Behörden haben
der Kommission am 24. Januar 1991 zusätzliche
Auskünfte zu diesem Programm erteilt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
wurden dem Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche
Einkommensbeihilfen am 23. Januar 1991 zur Anhörung
vorgelegt.Der EAGFL-Ausschuß wurde am 23. Januar 1991 zu dem
Höchstbetrag, mit dem der Gemeinschaftshaushalt infolgeder Genehmigung dieses Programmes jährlich belastet
werden kann, gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von den deutschen Behörden der Kommission am
18. September 1990 mitgeteilte Programm für allgemeine
landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen in Baden-
Württemberg wird genehmigt.*Artikel 2*Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entschei-
dung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet
werden :

	<i>(in ECU)</i>
1991 :	5 336 000,
1992 :	6 670 000,
1993 :	5 550 000,
1994 :	4 429 000,
1995 :	3 308 000,
1996 :	854 000.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 16. 5. 1990, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1991

bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(91/101/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates
vom 26. Juli 1988 zur Einführung eines Gemeinschafts-
programms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebie-
ten (Programm RENAVAL)⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2506/88 gilt das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete, die
die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 dieser Verordnung
erfüllen.Die Zulassung der Gebiete, für die das Gemeinschaftspro-
gramm gelten soll, muß von den betreffenden Mitglied-
staaten beantragt werden. Belgien hat einen derartigen
Antrag gestellt.Das St. Niklaas-Antwerpen Gebiet mit den Gemeinden
Antwerpen, Hemiksem, Boom, Willebroek, Puurs, Krui-
beke und Temse in den Arrondissements St. Niklaas,
Antwerpen und Mechelen entspricht den obengenannten
Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das St. Niklaas-Antwerpen Gebiet mit den Gemeinden
Antwerpen, Hemiksem, Boom, Willebroek, Puurs, Krui-
beke und Temse in den Arrondissements St. Niklaas,
Antwerpen und Mechelen in Belgien erfüllt die Kriterien
des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2506/88. Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemein-
schaftsprogramm gilt daher für dieses Gebiet.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1991

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 24.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1991

zur Änderung der Richtlinie 88/272/EWG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(91/102/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

auf Antrag Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Irlands,
Italiens, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 77/93/EWG sind Maßnahmen zum
Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der
Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten
festgelegt worden. Dazu gehören die von den Mitglied-
staaten in bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder
andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern zu tref-
fenden Maßnahmen.

In einigen Mitgliedstaaten gelten in bezug auf diese
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse strengere Maßnahmen.

Zu diesen strengeren Maßnahmen gehören in den
antragstellenden Mitgliedstaaten gewisse Einschrän-
kungen, die für bestimmte Erzeugnisse mit Drittlands-
ursprung gelten.

Mit der Richtlinie 88/272/EWG der Kommission⁽³⁾
wurden die Anhänge zur Richtlinie 77/93/EWG so geän-
dert, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die jeweiligen
Einschränkungen auch dann vorsehen konnten, wenn die
betreffenden Erzeugnisse mit Drittlandsursprung aus
anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Bei diesen
Änderungen handelte es sich nur um vorübergehende
Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Zeitraum, um es
der Kommission zu ermöglichen, die pflanzengesundheit-
liche Begründung der Einschränkungen von Fall zu Fall
zu prüfen.

Es erwies sich als unmöglich, diese Untersuchung inner-
halb des ursprünglich in der Richtlinie 88/272/EWG

vorgesehenen Zeitraums abzuschließen. Mit der Richtlinie
90/113/EWG der Kommission⁽⁴⁾ wurde die ursprüng-
liche Frist um ein Jahr verlängert.

Trotz der Verlängerung um ein Jahr konnte die Studie
nicht abgeschlossen werden. Der Zeitraum ist daher noch
einmal entsprechend zu verlängern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Richtlinie 88/272/EWG wird das Datum
„31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember
1991“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder
bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 4. 5. 1988, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 51.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1991

zur Änderung der Richtlinie 86/547/EWG zur Änderung des Anhangs III B der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(91/103/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

auf Antrag Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Irlands, Italiens, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 77/93/EWG sind Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten festgelegt worden. Dazu gehören die von den Mitgliedstaaten in bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern zu treffenden Maßnahmen.

In einigen Mitgliedstaaten gelten in bezug auf diese Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse strengere Maßnahmen.

Zu diesen strengeren Maßnahmen gehören in den antragstellenden Mitgliedstaaten gewisse Einschränkungen, die für bestimmte Erzeugnisse mit Drittlandsursprung gelten.

Mit der Richtlinie 86/547/EWG der Kommission⁽³⁾ wurde Anhang III B der Richtlinie 77/93/EWG so geändert, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die fraglichen Verbote auch dann anwenden konnten, wenn die betreffenden Erzeugnisse mit Drittlandsursprung aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden. Bei diesen Änderungen handelte es sich nur um vorläufige Schutzmaßnahmen für einen Zeitraum von drei Jahren.

Während dieses Zeitraums sollte die Kommission die betreffenden Schutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der pflanzengesundheitlichen Lage in den jeweiligen Drittländern prüfen, um am Ende dieses Zeitraums dauerhafte Bestimmungen erlassen zu können.

Es hat sich als unmöglich erwiesen, diese Untersuchung innerhalb des ursprünglich mit der Richtlinie 86/547/EWG festgesetzten Zeitraums abzuschließen. Der besagte Zeitraum ist mit der Richtlinie 90/80/EWG der Kommission⁽⁴⁾ um ein Jahr verlängert worden.

Trotz der einjährigen Verlängerung des ursprünglichen Zeitraums erweist es sich als unmöglich, diese Untersuchung abzuschließen. Dieser Zeitraum ist daher nochmals entsprechend zu verlängern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Richtlinie 86/547/EWG wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 18. 11. 1986, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 34.